

Einmalige Beihilfen

anlässlich Schwangerschaft und Geburt

Neben dem Mehrbedarf wegen einer neuen Schwangerschaft gibt es vom Jobcenter noch einmalige Beihilfen für die Erstausrüstung mit Schwangerschaftsbekleidung, für die Babyerstausrüstung und für die Einrichtung eines Kinderzimmers.

In Dortmund gibt es vom Jobcenter für die Babyerstausrüstung und den notwendigen Hausrat für die Einrichtung eines Kinderzimmers eine einmalige Beihilfe von insgesamt 500 €. Die Beihilfe wird ab dem 8. Schwangerschaftsmonat gewährt. Bei einer Mehrlingsgeburt wird die Säuglingserstausrüstung je Kind gewährt.

Für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung gibt es eine Beihilfe von 153 €. Die Beihilfe wird vom Jobcenter ab dem 4. Schwangerschaftsmonat gewährt.

Beide Beihilfen müssen zuvor beantragt werden.

Erstausrüstung der Wohnung

In Dortmund beträgt die Möblierungspauschale für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte für

| | |
|---------------------------------|-----------|
| * Alleinerziehende und 1 Kind | 1560,00 € |
| * Alleinerziehende und 2 Kinder | 1780,00 € |
| * Alleinerziehende und 3 Kinder | 2160,00 € |
| * Alleinerziehende und 4 Kinder | 2400,00 € |
| * Jedes weitere Kind | 250,00 € |

Das ALG II Darlehen

Von den Regelleistungen muss viel bezahlt werden. Was ist, wenn die Regelleistung nicht ausreicht, um neue Kinderschuhe zu kaufen, den Kühlschrank oder den Fernseher zu reparieren oder um eine Stromgeldnachforderung zu begleichen? In diesen Fällen kann das Jobcenter ein Sozialdarlehen gewähren. Das Darlehen ist mit 10 % der ausgezahlten Regelleistungen zurückzuzahlen.



ALG II und die eigene Wohnung

Das Jobcenter übernimmt auch die Kosten der Wohnung. Dazu gehören die Kaltmiete, die Mietnebenkosten und die Heizkosten. Auf Dauer werden vom Jobcenter aber nur die angemessenen Mietkosten übernommen. In Dortmund betragen die angemessenen Mietkosten - ohne Heizkosten - je nach Personenzahl:

| | | |
|---------------------------|-----------|----------|
| * 1 Person | bis 50 qm | 352,50 € |
| * 2 Personen | bis 65 qm | 433,55 € |
| * für jede weitere Person | bis 15 qm | 100,05 € |

Werden in Dortmund auch für unter 25-jährige Alleinerziehende die Mietkosten übernommen? Es heißt doch immer: Unter 25-Jährige müssen eine Zustimmung des Jobcenters einholen.

Ja, wie Schwangerschaft ist die Familiengründung als Alleinerziehende in Dortmund ein anerkannter Grund für den Auszug aus der Wohnung der Eltern. In diesem Fall ist eine Zusicherung zum Auszug vor Abschluss eines Mietvertrages erforderlich. Für den Auszug gibt es eine Umzugskostenhilfe und eine Pauschale für die Renovierung. **Die Mietkaution wird als Darlehen gewährt.**

Wird auf das ALG II eigenes Einkommen und Vermögen angerechnet?

Ja, z. B. wird das Kindergeld, der Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt, der Kindesunterhalt vom anderen Elternteil, die Ausbildungsvergütung, ein 450 €-Job angerechnet. Über die Einkommensanrechnung beim ALG II informiert unser Merkblatt „Anrechnung von Einkommen und Vermögen beim ALG II“. Das ALG II ist kompliziert und schwer zu verstehen. Wenn Fragen bestehen, wir sind zu erreichen

unter

Beratungsstelle Westhoffstraße

Ulla Zierke, Anna Skrzypietz

Westhoffstraße 8 - 12, Tel. 0231 - 84 03 40

www.westhoffstrasse.de

Arbeitslosenzentrum Dortmund

Gisela Tripp

Leopoldstraße 16 - 20, Tel. 0231 - 81 21 24

www.alz-dortmund.de

Mitwirkung: Jonny Bruhn-Tripp



MERKBLATT Alleinerziehende und ALG II

LEISTUNGEN DES ARBEITSLOSENGELDES II

Welche Leistungen des ALG II
zur Sicherung
des Lebensunterhalts
stehen

Alleinerziehenden und ihren Kindern zu?

Stand: Januar 2013



Westhoffstraße 8 - 12
Telefon 0231 - 84 03 40
www.westhoffstrasse.de

Als Alleinerziehende den Lebensunterhalt zu finanzieren ist schwer. Und als arbeitslose Alleinerziehende kann man das sowieso nicht. Wovon auch? Kindergeld und ein etwaiger Unterhaltsvorschuss reichen nicht aus. Selbst ein 450 €-Job hilft da nicht weiter. Reicht das eigene Einkommen und Vermögen nicht aus, muss das Jobcenter ALG II gewähren.

Die Leistungen des ALG II sollen den notwendigen Lebensunterhalt abdecken:

- den **Regelbedarf**
- **Mehrbedarfe**, z. B. für Alleinerziehende
- **einmalige Bedarfe** für die Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte
- **einmalige Bedarfe** bei Schwangerschaft und Geburt, z. B. Einrichtung eines Kinderzimmers
- die **angemessenen Kosten der Wohnung** (Miete und Heizkosten)

Hinweis:

Für Kinder gibt es Leistungen für den Bildungs- und Teilhabebedarf. Siehe hierzu unseren Flyer „Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder“ www.alz-dortmund.de.

ALG II-Bezieher können sich von der Zahlung des Rundfunkbeitrages befreien lassen, sowie das Sozialticket und den Dortmund-Pass beantragen.

Wie hoch ist der monatliche Regelbedarf?

Der Regelbedarf für Alleinerziehende beträgt 382 €.

Der Regelbedarf für Kinder bis 5 Jahre beträgt 224 €, für Kinder von 6 bis 13 Jahren 255 € und für Kinder von 14 bis 17 Jahren 289 €.

Beispiel: Eine 22-jährige Alleinerziehende mit ihrer 3-jährigen Tochter hat einen Regelbedarf von 382 € + 224 € = 606 €.

Eine Alleinerziehende mit ihren beiden Kindern im Alter von 5 und 8 Jahren hat einen Regelbedarf von 382 € + 224 € + 255 € = 861 €.

Welchen Regelbedarf erhalten Alleinerziehende?

Alleinerziehende erhalten immer den Regelbedarf von 382 €, auch wenn sie noch minderjährig sind und im Haushalt ihrer Eltern wohnen.

Höhe der Regelleistungen 2013

| | |
|---|-------|
| • Alleinstehende Person | 382 € |
| • Alleinerziehende | 382 € |
| • Kinder bis 5 Jahre | 224 € |
| • Kinder von 6 bis 13 Jahre | 255 € |
| • Kinder von 14 bis 17 Jahre | 289 € |
| • Kinder von 18 bis 25 Jahre im elterlichen Haushalt lebend | 306 € |

Der Mehrbedarf für Alleinerziehende

Wer erhält den Mehrbedarf für Alleinerziehende?

- alleinstehende Elternteile, die mit ihren Kindern alleine in einem gemeinsamen Haushalt leben
- bei geschiedenen oder getrennten Eltern das Elternteil, bei dem sich die Kinder überwiegend aufhalten
- Pflegeeltern, die Pflegekinder in ihrem Haushalt aufgenommen haben und diese alleine erziehen

Den Mehrbedarf für Alleinerziehende erhalten auch minderjährige oder volljährige alleinstehende Mütter oder Väter, die mit ihren Kindern im Haushalt ihrer Eltern, Geschwister oder Großeltern wohnen.

Beispiel: Die 17-jährige R. bleibt nach der Geburt ihres Sohnes weiterhin bei ihren Eltern wohnen. Der Kindesvater besucht seinen Sohn alle 14 Tage. Die 17-Jährige zählt nach den Vorschriften des Jobcenters als Alleinerziehende und erhält den Mehrbedarf.

Beispiel: Nach der Trennung von ihrem eheähnlichen Partner kehrt die 25-jährige Frau mit ihrer 6-jährigen Tochter wieder ins Elternhaus zurück. Die 25-jährige Frau erhält einmal den Regelbedarf einer alleinstehenden Person von 382 € und den Mehrbedarf für Alleinerziehende.

Wie hoch ist der Mehrbedarf für Alleinerziehende?

Der Mehrbedarf wird monatlich ausgezahlt und richtet sich nach der Kinderzahl und dem Alter der Kinder. Für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren beträgt der Mehrbedarf 137,52 €.

Einen Mehrbedarf von 137,52 € erhalten auch Alleinerziehende mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren.

Mehrbedarf für Alleinerziehende

| | |
|------------------------------------|----------|
| • ein Kind unter 7 Jahre | 137,52 € |
| • ein Kind über 7 Jahre | 45,84 € |
| • mind. zwei Kinder unter 16 Jahre | 137,52 € |
| • mind. zwei Kinder über 16 Jahre | 91,68 € |
| • drei Kinder | 137,52 € |
| • vier Kinder | 183,36 € |
| • fünf Kinder und mehr | 229,20 € |

Beispiel: Die alleinerziehende Mutter erhält für ihre 6-jährige Tochter den großen Mehrbedarf von 137,52 €. Am 30.10. wird ihre Tochter 7 Jahre alt. Sie erhält mit dem 7. Geburtstag nur noch den kleinen Mehrbedarf in Höhe von 45,84 €.

Neben dem Mehrbedarf für Alleinerziehende gibt es noch weitere Mehrbedarfe.

- bei einer erneuten Schwangerschaft ab der 13. Woche einen Mehrbedarf von 64,94 € pro Monat
- für krankheitsbedingte kostenaufwändige Ernährung in Höhe von 10 % des Regelbedarfes, z. B. bei Nierenerkrankung, Krebs, Zöliakie, HIV/AIDS
- für Pflege- und Hygieneartikel, z. B. bei Neurodermitis
- für Fahrtkosten bei außergewöhnlichen Umständen, z. B. Krankenhausaufenthalt des Kindes oder Fahrt zu einer Tagesklinik
- für Fahrtkosten bei der Wahrnehmung des Umgangsrechts. Dieser Mehrbedarf steht dem anderen umgangsberechtigten Elternteil zu, sofern er ALG II leistungsberechtigt ist. Dieser erhält auch finanzielle Hilfen bei regelmäßigen Besuchen des Kindes.